

Montage- und Betriebsanleitung für Zugpendel Typ 820485

- EG-Bauartgenehmigung, Prüfzeichen: e1 S 0499 -

1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Das Zugpendel Typ 820485 wird in 2 Ausführungen mit gerader und gekröpfter Zugstange hergestellt und darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach 2003/37/EG ausschließlich in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerböcken mit folgenden Kennwerten betrieben werden:

Zul. Anhängelast	bis 11000 kg
Zul. Stützlast	bis 1100 daN (1100 kg)

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängerbock für den Betrieb von Anhängereinrichtungen im Zugpendellager kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen hierfür keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße und Kennwerte der in der Erstausrüstung mit dem Anhängerbock serienmäßig mitgelieferten bzw. für dessen Verwendung freigegebenen Anhängereinrichtungen (siehe Fahrzeugpapiere) mit den o.g. Angaben zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Belastung des Anhängerbockes zur Folge haben, ist das Zugpendel abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

2. Montage

Die wirksame Einbaulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur Hinterkante der Zugpendel-Auflage) darf für beide Ausführungen bis 390mm betragen.

Die Ausführung 1 kann in Stufen von 70 / 50mm und Ausführung 2 in Stufen 50 / 50mm abgesteckt werden. Der Absteckbolzen ist mit dem im Lieferumfang befindlichen Federstecker zu sichern.

3. Betrieb

Bei der Zusammenstellung des Zuges ist zu beachten, daß die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und Anhängelast nicht überschritten werden dürfen.

Mit dem Zugpendel dürfen nur Zugösen nach ISO 5692-1 (DIN 9678), ISO 5692-2 (DIN 11026), ISO 8755 (DIN 74054), ISO 20019 und DIN 11043 gekuppelt werden. Beim Kuppeln von Zugösen nach ISO 20019 ist darauf zu achten, dass die axialen und vertikalen Schwenkwinkel von 20 Grad erreicht werden.

Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugöse etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal 3°), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Zugpendel und Zugöse nicht zu behindern.

4. Wartung

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben des Fangmauls auf festen Sitz sowie die Sicherungselemente auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Der zulässige Verschleiß von Kuppelbolzen und Absteckbohrung darf 2 mm (Bolzendurchmesser min 29,0mm / Bohrungsdurchmesser max 35,2mm) betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Datum: 27.06.2011
Aktenzeichen: 820485